



DATENSCHUTZSTELLE
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Tätigkeitsbericht Datenschutzstelle
Fürstentum Liechtenstein

Tätigkeitsbericht 2018



Inhaltsverzeichnis



1. Informationsvermittlung	9
1.1 Präsentationen	9
1.2 Internetseite	10
1.3 Newsletter	10
1.4 Kooperation mit den Universitäten in Liechtenstein	11
1.5 Datenschutz in den Medien	12



2. Beratung in Bezug auf konkrete Fragen	15
---	-----------



3. Stellungnahmen zu Vorlagen und Erlassen	19
3.1 Totalrevision des Datenschutzgesetzes	19
3.2 Unabhängigkeit der DSS	19
3.3 Weitere Stellungnahmen	19



4. Interne Organisation	23
4.1 Neuausrichtung unter der DSGVO	23
4.2 Personal	23
4.3 Umstellung der Aktenverwaltung auf LiVE	24

5



5. Aufsicht und Beschwerden	27
5.1 Aufsicht unter dem DSG alt	27
5.2 Aufsicht unter der DSGVO	27
5.3 Nationale Beschwerden	27
5.4 Internationale Beschwerden	28
5.5 Meldung von Datenschutzverletzungen gemäss Art. 33 DSGVO	29

6



6. Mitarbeit in Arbeitsgruppen und Projekten der Landesverwaltung	31
--	-----------

7



7. Internationale Zusammenarbeit	35
---	-----------

8



8. Ausblick	39
--------------------	-----------

Impressum

Herausgeber: Datenschutzstelle Fürstentum Liechtenstein

Grafische Gestaltung und Druck: Gutenberg AG, Schaan

Text: Datenschutzstelle Fürstentum Liechtenstein

Bilder: Stockphoto.com, Datenschutzstelle Fürstentum Liechtenstein

Vorwort

Eigentlich sollte 2018 das Jahr des Datenschutzes werden. Die mediale Berichterstattung lässt aber wenig Zweifel daran, dass 2018 stattdessen als das Jahr der Datenskandale in die Geschichte eingehen wird. Besonders eindrücklich zeigte der Polit-Skandal um das Analyse-Unternehmen Cambridge Analytica die Tragweite der missbräuchlichen Nutzung personenbezogener Daten. Wir mussten anerkennen, dass selbst demokratische Grundstrukturen durch Datenmissbräuche in ihren Grundfesten erschüttert werden können. Und dabei war dies nur die Spitze des Eisbergs. Ob die Auswirkungen auf die Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger im Vergleich zu den vergangenen Jahren tatsächlich ein grösseres Ausmass annehmen, kann zwar nicht eindeutig belegt werden. Sicher scheint aber, dass das Bewusstsein für die potenziellen Risiken und Gefahren für unsere Daten und damit unsere Privatsphäre gestiegen ist, nicht zuletzt durch die neue Rechtslage, für welche die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) den Grundstein gelegt hat. Die Erwartungen an sie sind hoch, soll sie doch den Nutzern künftig mehr Sicherheit bringen, Datenmissbräuche verhindern und die Verantwortlichen in die Pflicht nehmen, dabei aber Raum lassen für Innovation und technologischen Fortschritt.

Angesichts dieser hehren Erwartungen ist die DSGVO oft als Meilenstein bezeichnet worden, und dies trotz aller Umstände und mancher schlaflosen Nacht bei Unternehmern und Vereinsvorständen. Ich bin überzeugt, dass die DSGVO tatsächlich ein Meilenstein ist, möchte aber auch hinzufügen, dass man nicht unterschätzen darf, wie weit der Weg ist, auf dem sie diese bedeutende Wegmarkierung darstellt. Es ist ein langer, manchmal holpriger, aber zweifelsohne unverzichtbarer Weg.

Datenschutz und Privatsphäre sind für den einzelnen Menschen existenziell wichtig. Zum Kern einer Zivilgesellschaft, die den Grundstein für jeden demokratischen Staat bildet, gehören die freie Meinungsbildung, Meinungsäusserung und der Ideenwettbewerb. Unterschiedliche Ideen, Meinungen und Gedanken sind aber ohne eine geschützte Privatsphäre nicht möglich. Datenskandale, die zur Beeinflussung von Wahlen und somit zur Manipulation der freien Meinungsbildung und -äusserung führen, sind eine immense Gefahr für jede Demokratie.

Was heisst das für den Datenschutz? Er ist keine bürokratische Schikane für innovative Unternehmer und effiziente Sicherheitsbehörden im Kampf gegen



Dr. Marie-Louise Gächter, Leiterin Datenschutzstelle

Terror und Kriminalität. Datenschutz und Privatsphäre sind Grundvoraussetzungen für eine funktionierende Demokratie. Aufgabe der Datenschutzaufsichtsbehörden ist es, private und öffentliche Stellen auf diesem Weg zu begleiten und ihnen Unterstützung anzubieten, um Hürden zu überwinden und den Schutz der Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger zu einem wertvollen Element ihrer Tätigkeit werden zu lassen.

Vaduz, im April 2019

Einleitung

Als die DSGVO nach einer zweijährigen Übergangszeit am 25. Mai 2018 in der EU und am 20. Juli 2018 im EWR und somit auch in Liechtenstein unmittelbare Geltung erlangte, wurde schnell klar, dass nur die wenigsten datenverarbeitenden Stellen die Übergangsfrist genutzt hatten, um sich auf die neue Rechtslage vorzubereiten. Nicht wenige Klein- und Mittelbetriebe und vor allem Vereine traf es unvorbereitet, denn ihnen war nicht bewusst, dass die DSGVO auch auf die kleinsten Institutionen Anwendung findet. Je kleiner die Organisation, desto grösser war deshalb oft die Unsicherheit.

Gewiss, viele Bestimmungen existierten bereits in gleicher oder zumindest ähnlicher Form unter der alten Rechtsordnung, doch mangels Sanktionsmassnahmen hatte manch einer grosszügig darüber hinweggesehen. Vor allem die Strafbestimmungen in bisher ungekannter Höhe waren es, welche die DSGVO in den Mittelpunkt der Diskussion rückten und Ängste schürten.

So war es nicht verwunderlich, dass die Tätigkeit der Datenschutzstelle (DSS) bereits ab dem ersten Tag des Berichtsjahres fast ausschliesslich im Zeichen der Vorbereitung und Umsetzung der DSGVO stand. Um auf die Vielzahl und Vielfalt der Anfragen und Bedürfnisse reagieren zu können, fiel zu Jahresbeginn der Entscheid, auf Schwerpunktsetzungen zu verzichten und stattdessen prioritär bedarfsgerecht auf die Sorgen und Nöte der Unternehmen, Vereine und öffentlichen Stellen einzugehen und auch proaktiv auf die einzelnen Institutionen zuzugehen.

Die sehr gute Zusammenarbeit vor allem mit den einzelnen Verbänden, der Universität Liechtenstein und den Medien erwies sich dabei als besonders hilfreich, um die Informationen adressatengerecht zu vermitteln. Darüber hinaus verfügt die DSS seit Herbst 2018 über einen technisch, optisch und vor allem inhaltlich völlig neugestalteten Internetauftritt, der es erlaubt, auf die Bedürfnisse der einzelnen Adressatenkreise zu reagieren und die aktuellen Entwicklungen im Datenschutz, insbesondere auch auf europäischer Ebene, zeitnah und gut verständlich zu vermitteln.

Obleich nicht explizit im Wortlaut der DSGVO zum Ausdruck gebracht, sieht die Grundverordnung ein kommunikatives Konzept vor. Sie verlangt die Kommunikation der Verantwortlichen mit den betroffenen Personen, zwischen Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern, Verantwortlichen und Aufsichtsbehörden und auch auf europäischer Ebene zwischen

den einzelnen Aufsichtsbehörden sowie zwischen letzteren und dem Europäischen Datenschutzausschuss (EDSA).

An diesem kommunikativen Konzept orientierte sich im Berichtsjahr auch die übergeordnete Strategie der DSS. In Anwendung auf den Schutz der personenbezogenen Daten bedingt die vorgesehene Kommunikation, dass Verantwortliche und die Aufsichtsbehörden miteinander in Beziehung treten und auf diese Weise den Schutz der Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger gewährleisten. Datenschutz ist immer ein Gemeinschaftsprojekt und darf nicht gleichgesetzt werden mit der Durchsetzung von Rechtsbestimmungen von oben nach unten.

Nur wenn das kommunikative Konzept konsequent umgesetzt wird, kann dieses auch in der Folge die Basis bilden für die weiteren Aufgabengebiete der Aufsichtsbehörden, insbesondere die Aufsichts- und Kontrolltätigkeit. Die Kommunikation und dabei speziell die von der DSS zur Verfügung gestellten Informationen, Anleitungen, Muster und Checklisten erlauben es, die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen in den kommenden Jahren zu prüfen und sie am Massstab der angebotenen Leitlinien zu messen.

«Bei der Umsetzung des kommunikativen Konzepts stand die grossflächige Informationsvermittlung im Berichtsjahr an oberster Stelle. »



1. Informationsvermittlung

Bei der Umsetzung des kommunikativen Konzepts stand die grossflächige Informationsvermittlung an oberster Stelle. Die DSGVO verfügt zwar „nur“ über 99 Artikel, von denen sich zudem lediglich gut die Hälfte direkt an die datenverarbeitenden Stellen richtet. Dennoch erwies sich vor allem der Einstieg in die Umsetzung der DSGVO für letztere als sehr schwierig. Das heisst, die Frage „Wo beginnen?“ stand insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen sowie Vereine als erste grosse Hürde einer effizienten Umsetzung entgegen. Um dieses Einstiegsproblem abzufedern, bot die DSS im Berichtsjahr eine grosse Zahl an Informationsveranstaltungen an, um einen ersten Überblick sowie praktische Tipps für eine schrittweise Umsetzung zu geben. Darüber hinaus dienten die Veranstaltungen auch der DSS zur eigenen Öffentlichkeitsarbeit, um auf ihre Rolle als kompetenter Ansprechpartner und bürgernaher Dienstleister für Umsetzungsfragen unter der DSGVO aufmerksam zu machen. Erwägungsgrund 122 präzisiert diesen Dienstleistungsgedanken, indem er betont, dass die Information der Öffentlichkeit über Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu den Aufgaben jeder Aufsichtsbehörde gehört.

Informationsvermittlung im Datenschutz durch die Datenschutzaufsichtsbehörde darf auch nicht dort Halt machen, wo Datenschutzbestimmungen in Spezialgesetzen zu finden sind und nicht in der DSGVO oder im nationalen Datenschutzgesetz. Aus diesem Grund wurde die Entscheidung getroffen, dass die DSS auch Ansprechpartner in jenen Bereichen sein muss, wo spezialgesetzliche Bestimmungen zum Datenschutz bestehen, wie etwa im Bankenrecht, Treuhandbereich, Gesundheitswesen und Sozial- oder Arbeitsrecht.

Ein weiterer Aspekt, der seit der Geltung der DSGVO den Arbeitsaufwand der Aufsichtsbehörden erhöht, ist die Tatsache, dass diese die zentralen Instanzen für die Umsetzung eines einheitlichen Datenschutzniveaus im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sind. Um die geforderte Einheitlichkeit gewährleisten zu können, ist es unumgänglich, die Entwicklungen in den anderen europäischen Staaten bei den Dienstleistungen im eigenen Land stets miteinzubeziehen und im Falle von Abweichungen diese begründen zu können. Andererseits können seit Geltung der DSGVO Entscheidungen und Leitlinien des EDSA unmittelbare Auswirkungen auf die datenverarbeitenden

Stellen in Liechtenstein haben und müssen daher in die Informationsdienstleistungen der DSS einfließen.

Darüber hinaus haben die Behörden im Vorfeld ihrer Informationsdienstleistung eine Beobachtungspflicht: Um die Risiken für die Grundrechte adäquat einschätzen zu können, „muss“ die Aufsichtsbehörde nach Art. 57 Abs. 1 Bst. i DSGVO „massgebliche Entwicklungen verfolgen, soweit sie sich auf den Schutz personenbezogener Daten auswirken, insbesondere die Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologie und der Geschäftspraktiken“. Konkret verfolgte die DSS im Berichtsjahr etwa die Entwicklungen bei WhatsApp und anderen Messenger-Diensten, die Verschlüsselungsmöglichkeiten von E-Mail, insbesondere für den Gesundheitsbereich oder auch jene im Bereich der Blockchain-Technologien sowie die Umsetzung bzw. Umsetzungsversuche der Prinzipien der Tallinn Deklaration zum E-Government. Darüber hinaus beschäftigte sich die DSS mit dem Thema Kinder und Internet. Vor allem der Umgang mit Sozialen Medien, Apps oder anderen Online-Angeboten für Kinder stand im Fokus. Die Ergebnisse wurden in einem Vortrag an der Universität Liechtenstein im Rahmen der „Kinder-Uni“ im November 2018 vorgestellt.

1.1 Präsentationen

Die insgesamt 38 Präsentationen durch Mitarbeitende der DSS erfolgten bis auf wenige Ausnahmen auf Einladung von Verbänden, Gemeinden, der Landesverwaltung oder anderen Vereinigungen. Sie orientierten sich dabei an den (branchen-)spezifischen Bedürfnissen der Teilnehmenden und richteten sich unter anderem an die Mitglieder der LIHK, unterschiedliche Gesundheitsberufe, „180a-Personen“, Vermögensverwalter, Buchhalter, Sachbearbeiter, Gerichte, Museen, Vereine, Eltern, Amtsleiterinnen und Amtsleiter oder auch die allgemeine Öffentlichkeit. Ziel war es vor allem, jene konkreten Schritte aufzuzeigen, welche die Unternehmen setzen müssen, um DSGVO-Konformität zu erreichen.

Auf Eigeninitiative der DSS fanden zwei grosse Veranstaltungen für Vereine sowie ein Vernetzungstreffen für betriebliche Datenschutzbeauftragte (DSB) statt. Alleine an den beiden Informationsveranstaltungen für Vereine nahmen insgesamt 150 Personen teil. Die grosse Diversität der Vereine erschwerte es allerdings, auf die einzelnen Besonderheiten einzugehen. Daher wurden mehrere kleinere Folgeveranstaltungen für homogenere Gruppen vorgesehen und

durchgeführt. Somit konnten etwa den Museen oder den Feuerwehrvereinen spezifische Informationsangebote offeriert werden.

Das Vernetzungstreffen für die DSB mit 100 Teilnehmenden im November des Berichtsjahres hatte das Ziel, die DSB über aktuelle Entwicklungen im Datenschutz innerhalb und ausserhalb Liechtensteins zu informieren und sich auch untereinander auszutauschen. Die Bedeutung der DSB nimmt gegenüber der bisherigen Rechtslage stark zu. Der EU-Gesetzgeber überträgt den DSB einen umfassenden Katalog an Pflichten und Aufgaben und trifft konkrete Vorgaben zur Stellung der DSB im Unternehmen. Somit werden sie für die Datenschutzaufsichtsbehörden zu zentralen Ansprechpartnern und ihre Information zu einem wesentlichen Element in der Umsetzung der Datenschutz-Bestimmungen. Gemäss Art. 37 DSGVO sind öffentliche und private Institutionen verpflichtet – für den Fall, dass sie einen DSB benannt haben – diesen der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden. Im Berichtsjahr meldeten 181 Institutionen einen DSB. Die DSS begrüsst auch die Initiative einiger DSB, einen Verein zur Vernetzung der Beauftragten zu gründen. Soweit möglich wird die DSS den Verein unterstützen.

1.2 Internetseite

Seit Oktober prägen ein völlig neues Design, verbesserte Funktionen und eine höhere Benutzerfreundlichkeit den Internetauftritt der DSS. Dieser entspricht den Bedürfnissen moderner Kommunikation und erlaubt nicht nur eine auf die jeweiligen Adressatenkreise zugeschnittene, aktuelle Informationsdienstleistung, sondern auch einen verbesserten Service. Neben der allgemeinen Information war es der DSS ein grosses Anliegen, besonders praxisorientierte Hilfe-

stellungen in Form von Vorlagen und Mustern anzubieten. Somit finden sich auf der Internetseite unter www.datenschutzstelle.li für eine Vielzahl von Dokumenten, die unter der DSGVO verpflichtend von den Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern zu erstellen sind, Mustervorlagen. Als Beispiele seien Muster zur Einholung einer Einwilligung für unterschiedliche Fallkonstellationen, zu einem Informationsblatt gemäss Art. 13 DSGVO, zu einer Verpflichtungserklärung für Mitarbeitende oder zu einem Auftragsverarbeitungsvertrag gemäss Art. 28 DSGVO genannt. Für die Kommunikation mit der DSS stehen Online-Formulare zur Verfügung, welche einen gesicherten Übermittlungsweg gewährleisten, was gerade für Beschwerden, die Meldung von Datenschutzverletzungen sowie von Videoüberwachungen von sehr grosser Bedeutung ist. Im Schnitt nutzten etwa 1'400 Besucher im Monat dieses Informationsangebot auf der neuen Internetseite.

1.3 Newsletter

Entgegen der oft geäusserten Meinung, dass der E-Mail-Newsletter in den letzten Jahren durch soziale Netzwerke massiv an Bedeutung und Attraktivität verloren habe, diente der Newsletter der DSS im Berichtsjahr als wirksamer Kommunikationskanal und stiess auf sehr grosses Interesse. So zählte die DSS im Dezember des Berichtsjahres 816 Newsletter-Abonnantinnen und Abonnenten und konnte damit im Berichtsjahr über 200 neue Interessenten gewinnen. Der Newsletter dient vor allem dazu, über Veranstaltungen zum Datenschutz, Gesetzesänderungen, neue Inhalte auf der Internetseite oder Neuigkeiten aus dem EDSA zu informieren.

Im Regelfall ist der Newsletter ein Hinweis auf weiterführende Informationen auf der Internetseite

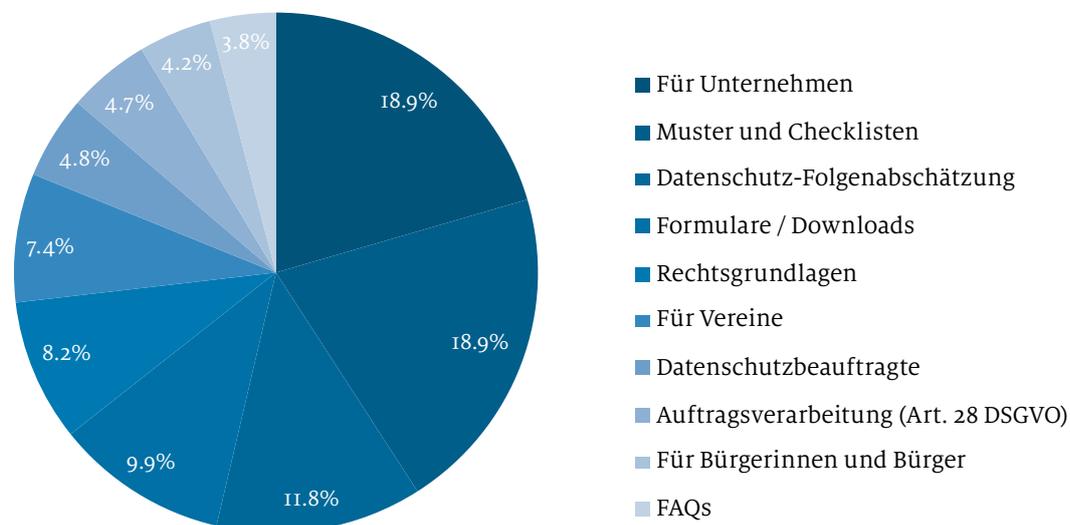


Abbildung 1: Die Top 10 der meistbesuchten Themen auf der Internetseite

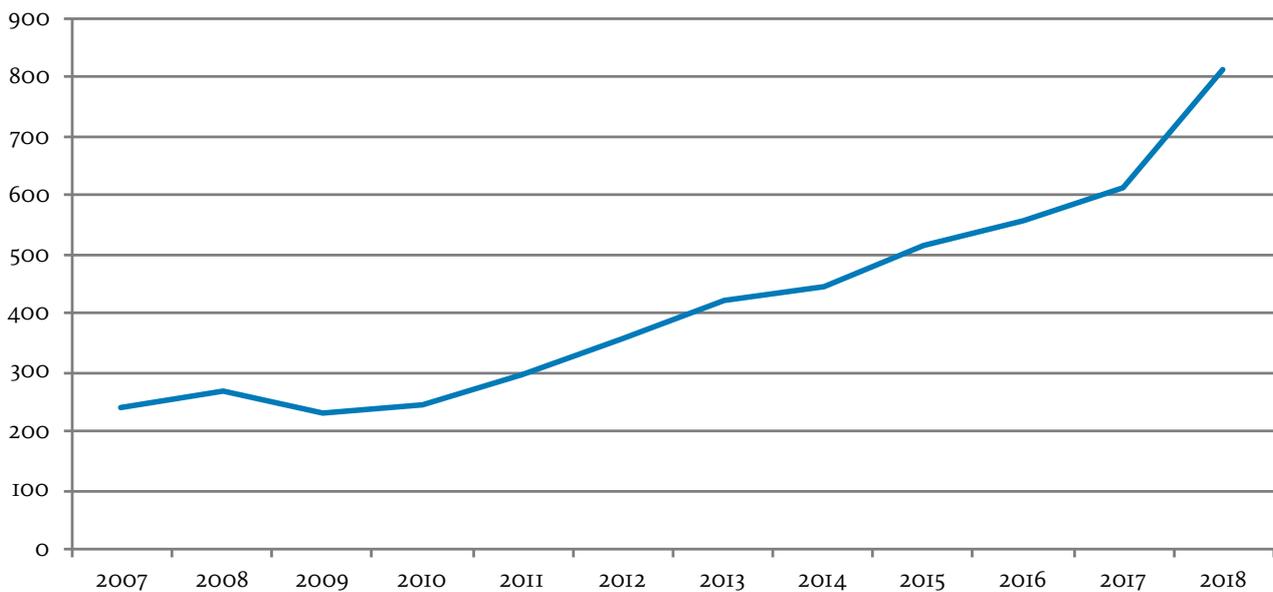


Abbildung 2: Entwicklung Newsletter Abonnenten

und dient somit auch der Sichtbarkeit des Webauftritts, was sich in einem starken Anstieg der Besucher auf der Internetseite nach jedem Newsletter-Versand niederschlägt. Nicht selten resultiert aus dem Versand des Newsletters auch ein Dialog mit den Empfängern, was im Sinne des kommunikativen Konzepts als Chance gesehen wird, wichtiges Feedback zu erhalten und die Beziehung zwischen Aufsichtsbehörde und Verantwortlichen oder Bürgern zu stärken.

1.4 Kooperation mit den Universitäten in Liechtenstein

Schwerpunkt der Kooperation mit der Universität Liechtenstein war der im Berichtsjahr dreimal durchgeführte zweitägige Intensivkurs für betriebliche Datenschutzbeauftragte. Die DSS konnte dabei den ersten Teil über die Grundsätze der Datenverarbeitung unter der DSGVO übernehmen und einen umfassenden Einblick in die praxisrelevanten Fragestellungen geben, die von der DSS im Berichtsjahr behandelt wurden. Durch die Interaktion mit den Teilnehmenden ergaben sich auch zahlreiche Kontakte, die zu individuellen Beratungen für spezifische Branchen, Unternehmen oder auch Arbeitsstellen führten. Die Diskussionen gaben zudem Anlass ein bestimmtes Themengebiet auf der Internetseite zu behandeln oder gemeinsam mit der Universität weitere Veranstaltungen zu spezifischen Fragestellungen anzubieten. Die erfolgreiche Kooperation soll auch in Zukunft weitergeführt bzw. noch erweitert werden.

Darüber hinaus bot die Kinder-Uni am 7. November 2018 zum Thema „Wäre die Welt besser ohne Regeln?“ eine Gelegenheit für die DSS, anlässlich des

Elternprogramms den Eltern in ihrem Vortrag zur Frage „Wem gehören die Daten meiner Kinder?“ Tipps zu geben, wie die Daten der Kinder vor allem in den sozialen Medien besser geschützt werden können. Internet, Smartphones, soziale Netzwerke, Blogs und Foren sowie Online-Spiele sind mittlerweile zu einem festen und unverzichtbaren Bestandteil des Alltags von Kindern und Jugendlichen geworden. Aber allzu oft agieren junge Menschen im Umgang mit diesen technischen Errungenschaften zu leichtsinnig. Die Aufklärung über die vielfältigen Online-Risiken und Umsetzungstipps für einen vorsichtigen, kritischen und selbstbestimmten Umgang mit den eigenen Daten im Internet sind daher zu einer unumgänglichen Aufgabe der Aufsichtsbehörden geworden.

Am 29. November 2018 fand an der Privaten Universität im Fürstentum Liechtenstein eine Veranstaltung zum Thema „Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO): Datenmonster oder Schutzengel?“ statt. Anlässlich dieser Veranstaltung berichteten die Leiterin der DSS sowie Thomas Kranig, Präsident des Bayerischen Landesamtes für Datenschutzaufsicht, über ihre jeweiligen Erfahrungen in Bezug auf die Umsetzung der neuen Datenschutzbestimmungen.

Die beiden letztgenannten Veranstaltungen, die sich nicht an ein Fachpublikum, sondern an die breite Öffentlichkeit richteten, stiessen auf grosses Interesse. Die Fragen der Teilnehmer zeigten deutlich, dass bei den betroffenen Personen noch viele Unklarheiten bestehen und dass sie sehr daran interessiert sind, mehr über ihre Rechte und Möglichkeiten zu erfahren, um ihre und die Daten ihrer Kinder besser zu schützen.

1.5 Datenschutz in den Medien

Im Berichtsjahr war der Datenschutz sehr prominent in den liechtensteinischen Medien vertreten. Zum einen gab es Anfragen an die DSS, Beiträge für die Veröffentlichung in den Medien zu verfassen, wie etwa der Beitrag mit dem Titel „Datenschutz-Grundverordnung – Meilenstein oder bürokratisches Desaster?“ in der Juni-Ausgabe des Wirtschaftsmagazins „unternehmer“. Hinzu kamen mehrere Interviews mit der Leiterin sowie dem stellvertretenden Leiter der DSS in den beiden liechtensteinischen Tageszeitungen und insgesamt 10 Berichte über aktuelle Themen zum Datenschutz, wie etwa WhatsApp, digitale Schattenseiten, Weiterleitung von Nutzerdaten von Facebook, der Frage der Einwilligung oder Beschwerden. Neben den Printmedien war das Thema Datenschutz auch im Radio und Fernsehen präsent.

Die Berichterstattung in den Medien sowie deren positive Haltung gegenüber der Materie ist ein wertvoller Beitrag zur Umsetzung des kommunikativen Konzepts, da so die Information auch für Bürgerinnen und Bürger greifbar wird, die von Berufswegen weniger Berührungspunkte mit Datenschutz haben.

«2004 Fragen verlangten konkrete
Antworten mit einer präzisen
Handlungsanleitung für die
datenverarbeitenden Stellen.»



2. Beratung in Bezug auf konkrete Fragen

Während die allgemeine Informationsvermittlung vor allem den Einstieg in die Umsetzung der DSGVO erleichtern sollte, stand als weitere Priorität im Berichtsjahr die Beantwortung konkreter, mitunter auch sehr komplexer Fragestellungen im Mittelpunkt der Tätigkeit der DSS. Insgesamt wurden 2004 Anfragen beantwortet, die sich fast ausschliesslich auf die DSGVO bezogen und in ihren Ansprüchen von einfachen Fragen wie dem Inkrafttreten der DSGVO, ihrer Anwendbarkeit im EWR bis hin zur Anwendung einzelner Bestimmungen auf sehr spezifische und hochkomplexe Sachverhaltsdarstellungen reichten. In Bezug auf die Herkunft der Fragesteller ist festzuhalten, dass diese dem Trend des letzten Jahres folgend zu einem grossen Teil aus der Privatwirtschaft stammten (1258). Die Mehrheit dieser Anfragen wiederum kam von kleinen und mittleren Unternehmen sowie Kleinstunternehmen. An zweiter und dritter Stelle folgten die Landesverwaltung (246) und die Vereine (179). Aber auch Privatpersonen zeigten grosses Interesse an den neuen Datenschutzbestimmungen. 114 erhaltene Anfragen zeugten sowohl von solidem Hintergrundwissen der liechtensteinischen Bevölkerung als auch einer kritischen Haltung gegenüber der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten. Besonders erwähnenswert sind die 94 Anfragen der Medien, welche ein grosses Interesse am Datenschutz und den Veränderungen durch die neuen Bestimmungen belegen.

Bei der Beantwortung der Anfragen stand das Bestreben der DSS im Vordergrund, auf konkrete Fragen konkrete Antworten zu geben, die auch immer eine

präzise Handlungsanleitung für die datenverarbeitenden Stellen zum Inhalt hatten.

Jene Fragen, die wiederholt an die DSS gestellt wurden, fanden Eingang in die FAQ auf der Internetseite, oder es wurde ihnen ein Platz in den „Themen A-Z“ zugewiesen. Darunter fanden sich auch die im Folgenden beschriebenen Sachverhalte.

Das Thema Einwilligung sorgte für sehr viel Unbehagen und Sorgen im Berichtsjahr. Vor allem Vereine waren versucht, ihre gesamte Mitgliederverwaltung mit einer Einwilligung seitens der Mitglieder absichern zu lassen. Dies hätte aber zu dem absurden Ergebnis geführt, dass ein Mitglied, welches die Einwilligung nicht geben wollte, nicht hätte in den Verein aufgenommen werden können. Die DSS konnte die Verantwortlichen beruhigen, indem klargestellt wurde, dass die Einwilligung nur in Einzelfällen, wie der Veröffentlichung von Daten und Fotos auf der Internetseite oder in sonstigen Publikationen des Vereins oder der Zusendung eines Newsletters, notwendig sei. Die verbleibende Datenverarbeitung kann sich auf den Vertrag des Mitglieds mit dem Verein oder die berechtigten Interessen des Vereins stützen.

Ebenso viele Mythen rankten sich in der Vorweihnachtszeit um den Versand von Weihnachtskarten an die Kunden oder Lieferanten eines Unternehmens. Auch hier konnte Entwarnung gegeben werden, denn auch in diesem Fall kann die Datenverarbeitung durch die berechtigten Interessen des Unternehmens gerechtfertigt werden. Dasselbe gilt zudem für Einladungen zu Produktpräsentation oder anderen Events eines

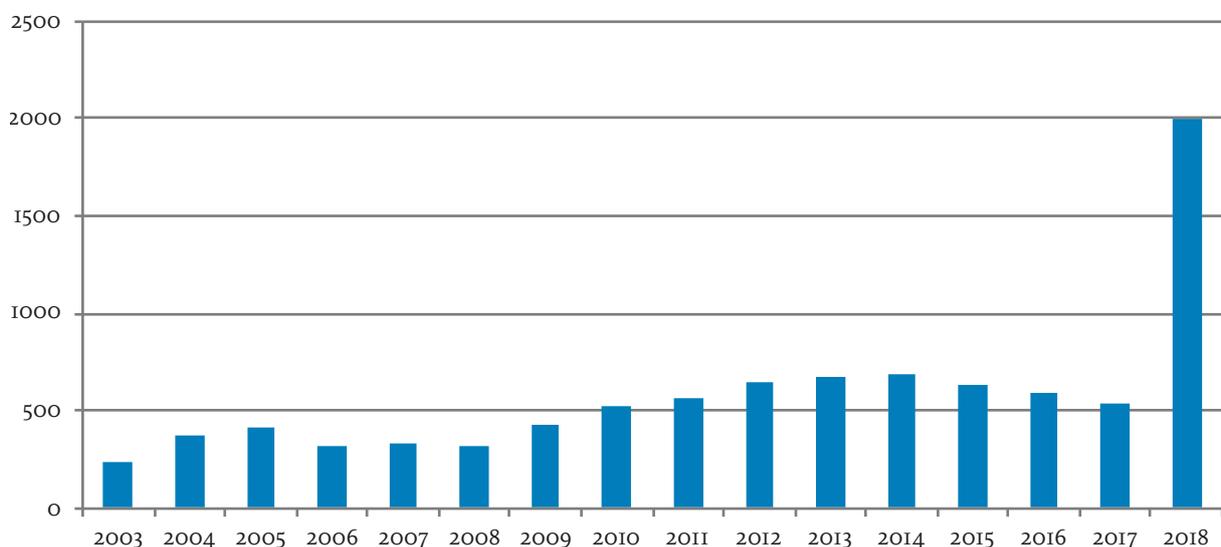


Abbildung 3: Anzahl der Anfragen von 2003 bis 2018

Unternehmens, wenn diese an bestehende Kunden adressiert sind und die firmeneigenen Produkte betreffen.

Selbst Behörden und Ministerien dürfen Weihnachtspost verschicken und sich hier ebenfalls auf die berechtigten Interessen stützen. Für sie sind die berechtigten Interessen hier allerdings als Ausnahme zu werten, die nur dadurch gerechtfertigt ist, dass der Versand der Weihnachtspost nicht als hoheitliche Tätigkeit zu qualifizieren ist. In letzterem Bereich wäre ihnen nämlich die Berufung auf die berechtigten Interessen versagt.

Neben liechtensteinischen Unternehmen gab es auch Anfragen aus der Schweiz in Bezug auf die extraterritoriale Wirkung der DSGVO. Diese entfaltet nämlich auch in Drittstaaten Wirkung, wenn das dort ansässige Unternehmen Dienstleistungen und Produkte an EWR-Bürger anbietet oder deren Verhalten beobachtet. Ein Schweizer Unternehmen entschied, seine Marketingstrategie rein national auszurichten und das Angebot rein auf Schweizer Kunden zu konzentrieren. Die DSS prüfte den Sachverhalt und stellte fest, dass für den Fall, dass eine in Liechtenstein wohnhafte Person die Dienstleistung in einer grenznahen Schweizer Filiale in Anspruch nimmt, die DSGVO nicht zur Anwendung kommt, da das Angebot nicht auf den EWR ausgerichtet war.

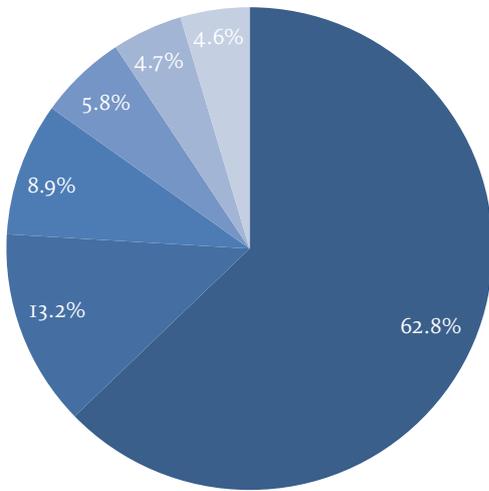
Jene Schweizer Unternehmen, die weiterhin Produkte und Dienstleistungen im EWR anbieten möchten, interessierte wiederum die Frage, ob sie einen Vertreter im EWR und/oder einen Datenschutzbeauftragten benötigen und wenn ja, an welche Behörden diese zu melden sind. Während die DSGVO konkrete Angaben macht, in welchen Fällen ein Vertreter bzw. ein Datenschutzbeauftragter zu benennen ist, schweigt sie zur Frage, an wen die Meldung zu erfolgen hat. Auf Rückfrage bei anderen europäischen Behörden lautete die Antwort, dass die Meldung an die Behörde(n) der Staaten zu erfolgen hat, in denen die Dienstleistungen oder Produkte angeboten werden. Ist das Angebot nicht auf einzelne Staaten beschränkt, hat die Meldung an sämtliche Aufsichtsbehörden zu erfolgen. In der Praxis zeigt sich allerdings, dass dieses Wissen noch nicht über die Grenzen Europas hinaus bekannt ist und die DSS kaum Meldungen von Unternehmen in Drittstaaten erhalten hat.

Die Informationspflichten gemäss Art. 13 DSGVO waren ein weiterer „Dauerbrenner“ im Berichtsjahr und gehörten zu den meistgestellten Fragen. Die be-

sondere Problematik dieser Informationspflichten kam in der Anfrage eines Notfallberatungszentrums zum Ausdruck, das Bürgerinnen und Bürger telefonisch bei medizinischen Notfällen berät. Im Rahmen dieser Dienstleistung werden die Daten, die anlässlich dieser telefonischen Beratung aufgenommen werden, auch dokumentiert und festgehalten, wie es die medizinische Dokumentationspflicht vorsieht. Dem Wortlaut des Art. 13 DSGVO entsprechend müsste der Anrufer bereits am Telefon über die Verarbeitung seiner Daten durch das Notfallberatungszentrum informiert werden. Die DSS sah diese Pflicht jedoch auch dann bereits als erfüllt an, wenn die Mitteilung mittels Verweis auf entsprechende Informationen auf der Internetseite oder die Verfügbarkeit einer Papierversion in der Notrufzentrale erfolgt.

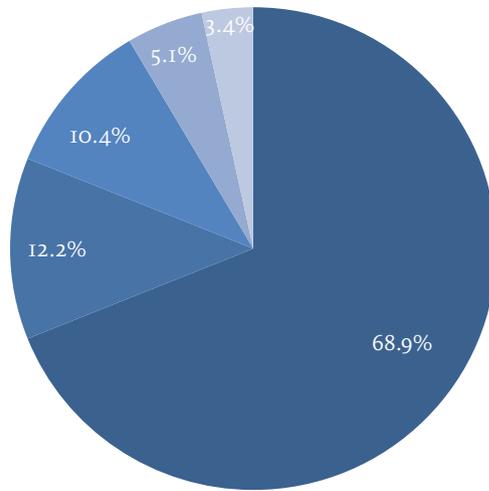
Breiten Raum nahmen auch Anfragen von Unternehmen zum Thema Notwendigkeit der Bestellung eines Datenschutzbeauftragten ein. Unternehmen müssen gemäss Art. 37 Abs. 1 DSGVO zwingend einen DSB bestellen, wenn die Kerntätigkeit des Unternehmens in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen besteht, welche aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs und/oder ihrer Zwecke eine umfangreiche regelmässige und systematische Überwachung von betroffenen Personen notwendig machen oder die Kerntätigkeit in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten besteht. Was unter „Kerntätigkeit“ sowie unter „umfangreich“, „regelmässig“ und „systematisch“ zu verstehen ist, ist in der DSGVO nicht näher definiert. Zwar hat der EDSA in seinen diesbezüglichen Leitlinien vom 5. April 2017 diese Begriffe näher erläutert und mit zahlreichen Beispielen versehen, doch lässt sich auch hier nicht immer eine klare Antwort ableiten. So verwunderte es nicht, dass zahlreiche Unternehmen und auch Verbände den Wunsch äusserten, die DSS möge konkrete Zahlen nennen, die eine solche Bestelloffensive auslösten. Die DSS kam diesem Wunsch nicht nach, da weder die DSGVO noch der EDSA mit dem Konzept einer ziffernmässigen Festlegung für die Bestimmung von Rechten und Pflichten arbeitet. Stattdessen wurde empfohlen, sich an den Kriterien und Beispielen in den Leitlinien zu orientieren. Demnach ist etwa ein einzelner Arzt oder Anwalt von der Bestelloffensive nicht betroffen. Folglich kann der Umfang einer durch einen einzelnen Arzt oder Anwalt vorgenommenen Datenverarbeitung einen Vergleichswert für andere Dienstleister darstellen.

Wer stellt die Fragen?



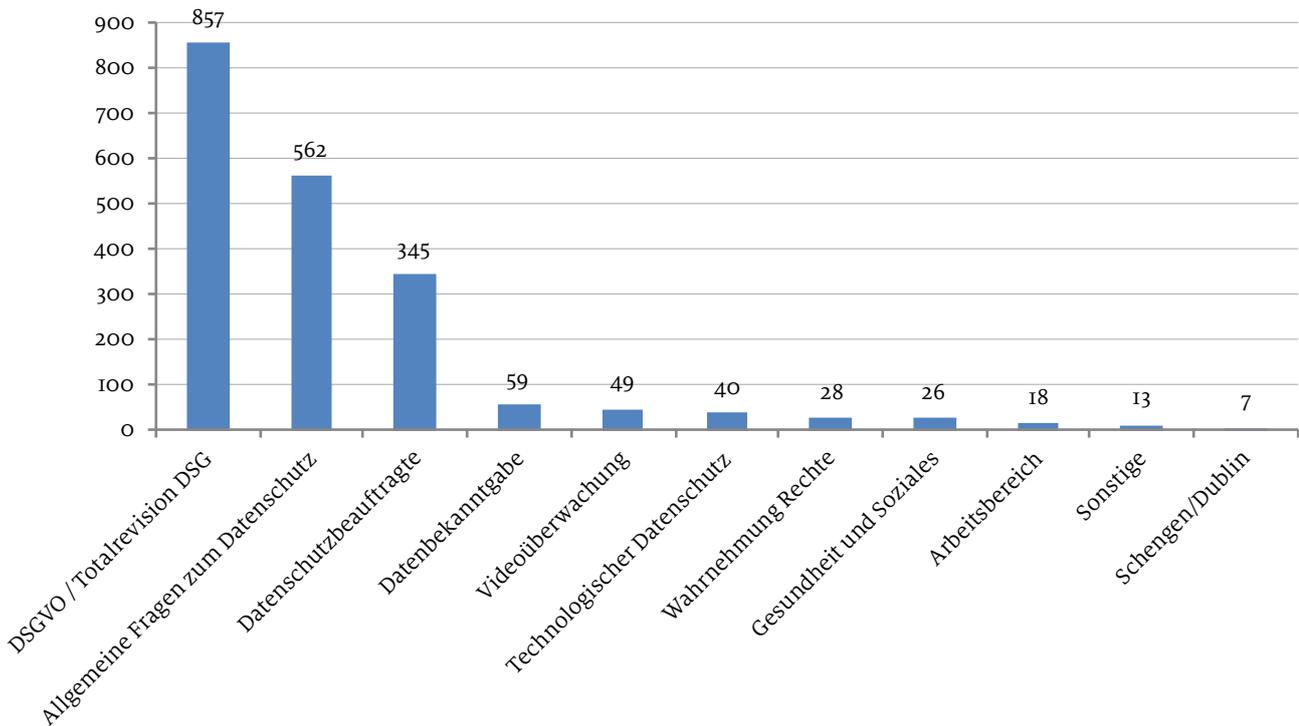
- Privatwirtschaft
- Landesverwaltung + Gemeinden (Behörden)
- Vereine
- Privatpersonen
- Medien
- Internationales (EU/EWR)

Verteilung der Anfragen aus der Privatwirtschaft



- Unternehmen
- Anwalt
- Bank und Treuhand
- Verbände
- Versicherungen

Verteilung nach Themen



«Die Aufgaben der DSS fordern und rechtfertigen eine besondere Stellung im Gefüge der Verwaltungsbehörden und ihre völlige Unabhängigkeit.»



3. Stellungnahmen zu Vorlagen und Erlassen

3.1 Totalrevision des Datenschutzgesetzes

Im Zentrum der Stellungnahmen zu Rechtssetzungsakten stand im Berichtsjahr die Revision des Datenschutzgesetzes, der Verordnung zum Datenschutzgesetz und der zahlreichen Spezialgesetze. Die DSS hatte bereits vor Abgabe der Stellungnahme im Vernehmlassungsprozess in der „Arbeitsgruppe Koordination DSGVO“ unter Federführung des Amtes für Justiz mitgewirkt und ihre Erfahrungen eingebracht. In der Stellungnahme vom 28. Februar 2018 empfahl die DSS unter anderem, auf die Bewilligung bei Videoüberwachungen zu verzichten und sie durch eine Meldepflicht zu ersetzen. Des Weiteren wurde auf verschiedenste Aspekte im Bereich der künftigen Aufgaben und Befugnisse der DSS, des Beschäftigten-Datenschutzes oder des Zusammenspiels von Datenschutz und Geheimhaltungspflichten hingewiesen.

In Bezug auf das sogenannte „Gap-Gesetz“, welches als Übergangslösung zwischen dem Beginn der Geltung der DSGVO am 20. Juli 2018 und dem Inkrafttreten des total revidierten Datenschutzgesetzes am 1. Januar 2019 konzipiert wurde, sprach sich die DSS für eine möglichst schlanke und pragmatische Lösung aus. Dem wurde seitens des Gesetzgebers entsprochen. Trotz vereinzelter Bedenken der Wirtschaft in Bezug auf mögliche Widersprüchlichkeiten während der Übergangszeit stellte sich dieser Weg im Rückblick als unproblematisch und erfolgreich dar.

Auch zwischen erster und zweiter Lesung im Landtag konnte die DSS zur Beantwortung der vielfältigen Fragen der Abgeordneten beitragen. Unter anderem nahm die DSS zur Frage Stellung, wer unter der neuen Rechtslage die Kompetenz zur Verhängung von Geldbussen haben soll. Im ersten Entwurf, der im Juni-Landtag behandelt wurde, war geplant, dass diese Zuständigkeit den Zivilgerichten übertragen werden sollte. In den anschliessenden Diskussionen über diese Zuteilung sprach sich die DSS dafür aus, dass die Verhängung der Geldbussen in ihre Zuständigkeit übertragen werden sollte. Dafür spricht nicht nur die erforderliche fachliche Expertise, sondern auch die Situation, dass es zu einem Kohärenzverfahren vor dem EDSA kommen kann, in dem die getroffenen Massnahmen verteidigt werden müssen. Ebenso bleibt zu erwarten, dass die DSS angesichts der abstrakten und unbestimmten Sanktionstatbestände in Art. 83 Abs. 4 und 5 DSGVO gemeinsam mit den anderen Aufsichtsbehörden Einiges an Vorarbeit leisten müssen, um diese zu konkretisieren und praktisch anwendbar zu machen.

3.2 Unabhängigkeit der DSS

Das Datenschutzgesetz hat auch für die DSS unmittelbare Auswirkungen, als hier ihre neuerliche Zuordnung zur Landesverwaltung besiegelt wurde. Nach 10 Jahren als dem Landtag zugeordnetes Gremium wird die DSS ab dem 1. Januar 2019 als Amtsstelle im Gefüge der Landesverwaltung geführt. Die DSS wies in einer detaillierten Stellungnahme darauf hin, dass die neue Zuordnung in keinsten Weise ihre Unabhängigkeit gefährden dürfe. Ihre spezifischen Aufgaben im Bereich der Umsetzung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung fordern und rechtfertigen eine besondere Stellung im Gefüge der Verwaltungsbehörden und ihre völlige Unabhängigkeit. Daher sichert ihnen Art. 52 Abs. 1 DSGVO zu, dass sie „bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und bei der Ausübung ihrer Befugnisse gemäss dieser Verordnung völlig unabhängig sind“. Sie „unterliegen“ nach Art. 52 Abs. 2 DSGVO „weder direkter noch indirekter Beeinflussung von aussen und ersuchen weder um Weisung noch nehmen sie Weisungen entgegen“. Unter Berufung auf mehrere Urteile des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) war vor allem der Verzicht auf eine Diensthoheit des Ministeriums als eine Grundbedingung für eine unabhängige und effiziente Aufgabenerfüllung im Sinne der Vorgaben der DSGVO hervorgehoben worden. Auch wenn die Rechtsprechung des EuGH für Liechtenstein nicht unmittelbar verbindlich ist, so ist ihr gerade in der Frage der Unabhängigkeit der Datenschutzaufsichtsbehörden über die EU-Mitgliedstaaten hinaus grosses Gewicht beizumessen und kann und darf diese auch in Liechtenstein nicht ignoriert werden. Mit der im Datenschutzgesetz erreichten Lösung sieht die DSS ihre Unabhängigkeit als gewahrt an.

3.3 Weitere Stellungnahmen

Im Berichtsjahr wurden im Zuge von Vernehmlassungen sechs Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben abgegeben. Unter diesen Vernehmlassungen stiess vor allem das Gesetz über „auf vertrauenswürdigen Technologien (VT) beruhende Transaktionssysteme (Blockchain-Gesetz)“ auf grosses Interesse bei der DSS, da diese Technologie regelmässig Risiken für die Privatsphäre der betroffenen Personen beinhaltet. Es ist zu beachten, dass es die eine Blockchain nicht gibt. Diese Technologie ist weit über Kryptowährungen, wie z. B. Bitcoin oder Ethereum, hinaus einsetzbar. Daher wies die DSS in ihrer Stellungnahme neben konkreten Korrekturvorschlägen vor allem auf allgemeine Daten-

schutzaspekte im Zusammenhang mit dem Einsatz von Blockchain-Technologien hin.

Eine zentrale Frage beim Einsatz von Blockchains ist die Frage der Verantwortlichkeit. Nach der DSGVO ist diejenige natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle für die Verarbeitung verantwortlich, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. In einem in der Regel dezentralen Netzwerk wird jedoch keine Person allein über den Zweck und Mittel der Verarbeitung entscheiden. Somit gibt es grundsätzlich nicht den Verantwortlichen für eine bestimmte Blockchain. Vielmehr wird man davon ausgehen müssen, dass in einer öffentlichen Blockchain verschiedene Beteiligte – abhängig von deren jeweiliger Rolle und konkreten Datenverarbeitung – Verantwortliche sein können.

Ebenso stellt sich die Frage der Durchsetzung von Löschanträgen durch betroffene Personen. Ein Charakteristikum der Blockchain ist die Unveränderlichkeit, womit sich insbesondere die Berücksichtigung des Rechts sowie gegebenenfalls der Pflicht zur Löschung für einen Verantwortlichen schwierig darstellen wird. Es scheint daher mit der DSGVO nicht vereinbar, personenbezogene Daten im Klartext in der eigentlichen Blockchain zu speichern. Zudem verlangt der Grundsatz der Datenminimierung, dass die Verarbeitung von personenbezogenen Daten auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein muss. Insgesamt regte die DSS in der Stellungnahme an, solche VT-Systeme zu verwenden oder zu entwickeln, bei denen personenbezogene Daten außerhalb der Blockchain verarbeitet werden, um so die Betroffenenrechte auf Richtigstellung, Einschränkung und Löschung garantieren zu können. Ebenso werden

Unternehmen bei der Konzeption entsprechender Anwendungen den Grundsatz des Datenschutzes durch Technikgestaltung nach Art. 25 DSGVO stets im Blick behalten müssen, um die datenschutzrechtliche Compliance ihres Geschäftsmodells gewährleisten zu können.

In Bezug auf die weiteren Vernehmlassungen lag das Hauptaugenmerk der Stellungnahmen der DSS auf der Vereinbarkeit der zu erlassenden Gesetzesbestimmungen mit der DSGVO. Auch wenn Art. 6 Abs. 2 DSGVO es den Mitgliedstaaten erlaubt, in nationalen Gesetzen weitere Rechtfertigungsgründe im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Bst. c oder e DSGVO vorzusehen, darf nicht übersehen werden, dass der nationale Gesetzgeber dabei insbesondere auch die in Abs. 3 festgelegten Elemente zu berücksichtigen hat. Dies sind etwa der Zweck der Verarbeitung sowie die Prüfung, ob mit der Bestimmung ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel verfolgt wird und sie in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten legitimen Zweck steht.

«Die DSS hat im Berichtsjahr
als eines der ersten Ämter die
digitale Akte vollumfänglich
eingeführt.»

4. Interne Organisation

4.1 Neuausrichtung unter der DSGVO

Der europäische Gesetzgeber verfolgt mit der DSGVO drei grundlegende Ziele:

- 1) Mit der Wahl der Rechtsform einer Verordnung, die unmittelbar anwendbar ist, soll das Datenschutzrecht EWR-weit vereinheitlicht werden und ein „kohärenter und durchsetzbarer Rechtsrahmen im Bereich des Datenschutzes in der Union“ geschaffen werden.¹
- 2) Durch die einheitliche und gleichmässige Anwendung der Vorschriften zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten von natürlichen Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten werden gleiche wirtschaftliche Bedingungen im EWR geschaffen und damit der Binnenmarkt gestärkt.²
- 3) Schliesslich soll die DSGVO angesichts der Herausforderungen der technischen Entwicklung als Schutzschild dienen und den Schutz der Grundrechte verbessern. „Jede Person sollte die Kontrolle über ihre eigenen Daten besitzen, und private Nutzer, Wirtschaft und Staat sollten in rechtlicher und praktischer Hinsicht über mehr Sicherheit verfügen.“³

Diesen hehren Zielen steht allerdings ein vielerorts unbestimmter und teils recht offener Gesetzestext mit thematischen Lücken sowie eine nur in Ansätzen vorhandene Risikodifferenzierung entgegen. So verwundert es nicht, dass die DSGVO den Aufsichtsbehörden eine zentrale Stellung einräumt und ihre Aufgaben und Befugnisse in nicht weniger als 26 Bestimmungen in den Artikeln 51 bis 76 regelt. Im Vergleich dazu waren es in der Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG nur drei lapidare Bestimmungen in den Artikeln 28 bis 30. Die neue Rolle bringt Erwägungsgrund 117 klar zum Ausdruck: Die Aufsichtsbehörden sind „ein wesentlicher Bestandteil des Schutzes natürlicher Personen“ bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. Sie sollen den Grundrechtsschutz auch gegenüber den neuen Herausforderungen gewährleisten.

Folglich erfordert die Wahrnehmung der Aufgaben unter der DSGVO einiges an Umdenken sowie eine Neuausrichtung vor allem auf eine verstärkte Kooperation mit anderen europäischen Behörden und dem EDSA.

¹ Vgl. Erwägungsgründe 3, 9 und 13.

² Vgl. Erwägungsgründe 5, 9 und 13.

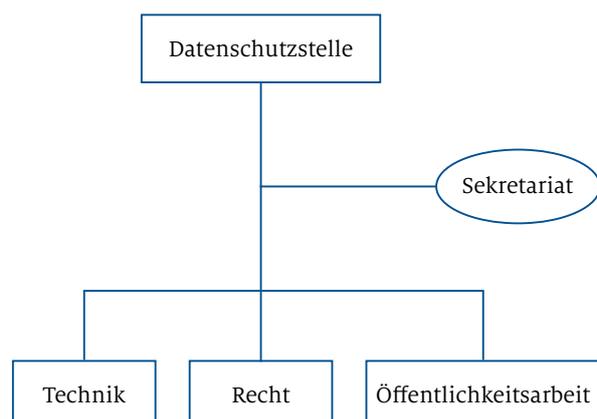
³ Vgl. Erwägungsgrund 7.

Gerade letzteres war von der DSS in der Vergangenheit in einem wesentlich geringeren Ausmass gefordert worden. Die Beobachtung der Tätigkeiten und Entscheidungen im europäischen Ausland sowie die Amtshilfe für andere Behörden und die Kooperation mit dem EDSA nahmen im Berichtsjahr folglich einige Zeit und Ressourcen in Anspruch.

4.2 Personal

Trotz des stark erhöhten Arbeitsaufwandes im Berichtsjahr musste die DSS die quantitativ und qualitativ gesteigerten Herausforderungen mit dem bestehenden Personal von fünf Mitarbeitenden bewältigen. Während die DSS im Jahr 2017 542 Anfragen beantwortete, waren es im Berichtsjahr 2004 Anfragen.

Am 3. Juli 2018 stellte die DSS in Absprache mit der Regierung beim Landtag einen Antrag auf Genehmigung von 3.5 zusätzlichen Stellen, um die neuen Aufgaben unter der DSGVO und dem Kommunikationsgesetz (KomG) bewältigen zu können. Von den beantragten 3.5 Stellen wurden 2.5 Stellen genehmigt. Angesichts der Streichung einer beantragten Stelle wird deshalb voraussichtlich in Bezug auf das KomG und insbesondere die Vorbereitung auf die ePrivacy-Verordnung mit Abstrichen zu rechnen sein. Diese Verordnung wird Datenschutzbestimmungen für die elektronische Kommunikation in jedweder Form beinhalten und so neben den klassischen und modernen Kommunikationsdiensten wie E-Mail, Telefon oder OTT-Dienste (z. B. WhatsApp), auch die Einbindung von Maschinen wie beispielsweise Chat-Bots, die Machine-to-Machine-Kommunikation oder auch vernetzte Gegenstände (Smart-Watches, Smart-Home-Systeme usw.) regeln.



Im Dezember des Berichtsjahres erfolgte die Ausschreibung für die neuen Stellen, das heisst konkret für zwei Juristinnen bzw. Juristen sowie eine Informatikerin bzw. einen Informatiker.

4.3 Umstellung der Aktenverwaltung auf LiVE

LiVE steht für „Liechtensteinische Aktenverwaltung“ und bezeichnet das Programm zur Einführung der digitalen Akte in der Liechtensteinischen Landesverwaltung. Die DSS hat im Berichtsjahr als eines der ersten Ämter die digitale Akte vollumfänglich eingeführt. Das Umsetzungsprojekt wurde nach der Sommerpause gestartet und dauerte etwa acht Wochen. Innerhalb der letzten zwei Monate des Berichtsjahres wurden in mehr als 600 Aktenvorgängen über 7'500 Dokumente – vor allem E-Mails und Office-Dokumente – strukturiert, sprich mit entsprechenden Metadaten, wie z. B. zusätzlichen Bemerkungen und Stichworten, abgelegt. Durch die Möglichkeit der Verwendung von Verweisen sowie die ausgereifte Suchfunktionalität können zusammengehörende Aktenvorgänge nun einfach erschlossen und unmittelbar aufgefunden werden. Gleichzeitig mit der Einführung von LiVE konnten neben der alten Geschäftsverwaltung zusätzlich zwei weitere Systeme abgelöst und der Dienstbetrieb, hier vor allem der administrative Aufwand im Zusammenhang mit der Führung und Ablage der Papierakten sowie die Erstellung von statistischen Daten zwecks Planung und Prüfung der Einhaltung der strategischen Ziele, spürbar optimiert werden. Ebenso konnten bereits in den ersten Monaten der Papierverbrauch sowie die damit zusammenhängenden Kosten im Vergleich zu den Vorjahren um mehr als 60% gesenkt werden.

A red folder with a silver handle and a white label that reads "COMPLAINTS" in large black letters. The folder is open, revealing a stack of papers. The top paper is a "Job Family Comparison" form with a blue header and various categories. A silver stapler is positioned to the right of the folder. In the foreground, a black pen with a silver tip and a yellow notepad are visible. The background is a blurred office setting with a green plant in the top left corner.

«40 Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern aus Liechtenstein sowie 8 Beschwerden aus dem Ausland erreichten die DSS im Berichtsjahr.»

5. Aufsicht und Beschwerden

5.1 Aufsicht unter dem DSG alt

Im Berichtsjahr wurde eine im Vorjahr begonnene Kontrolle bei der Telecom Liechtenstein AG (TLI) abgeschlossen. Durch Anfragen von Radio L und den Landeszeitungen war die DSS auf eine mögliche Erfassung, Analyse und Auswertung von Bewegungsdaten der Nutzer von Mobiltelefonen durch Verantwortliche der TLI aufmerksam geworden. Diese Anfragen nahm die DSS zum Anlass, die konkrete Datenverarbeitung im Zusammenhang mit sogenannten Bewegungsstromanalysen anhand anonymisierter Bewegungsdaten von Mobiltelefonen bei der TLI abzuklären. Die Sachverhaltsabklärung umfasste die Prüfung der von den lokalen Medien genannten Bewegungsstromanalyse betreffend das grenzüberschreitende Einkaufsverhalten (Innenstadt Feldkirch und Messepark Dornbirn) von Mobilfunkteilnehmern aus Liechtenstein. Sie erfolgte in Absprache und enger Zusammenarbeit mit der TLI. Die Abklärung der DSS ergab, dass die Verarbeitung der Daten durch die TLI im Zusammenhang mit der massgeblichen Echtzeitanalyse von Bewegungsströmen (Bewegungsstromanalyse) auf der Basis von Mobilfunkdaten datenschutzkonform erfolgte. Dies insbesondere deshalb, da Daten nur in anonymisierter Form an eine dritte, für die Erstellung der eigentlichen Bewegungsstromanalyse verantwortliche Stelle bekanntgegeben und verarbeitet wurden. Ein Personenbezug und damit verbunden die Anwendbarkeit des DSG war nicht gegeben.

5.2 Aufsicht unter der DSGVO

Die DSGVO nimmt die Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter klar in die Pflicht und erwartet, dass sie die Rechte der betroffenen Personen respektieren und die ihnen gegenüber bestehenden Verpflichtungen erfüllen. Aber sie vertraut nicht allein darauf, sondern erachtet darüber hinaus die Aufsicht der Datenschutzaufsichtsbehörden als unabdingbar. Gemäss Art. 57 Abs. 1 Bst. a DSGVO „muss“ die Aufsichtsbehörde „die Anwendung dieser Verordnung überwachen“. Dazu soll die Behörde nach Bst. h „Untersuchungen über die Anwendung dieser Verordnung durchführen, auch auf der Grundlage von Informationen einer anderen Aufsichtsbehörde oder einer anderen Behörde“. Im Rahmen einer solchen Untersuchung stehen der Aufsichtsbehörde alle in Art. 58 Abs. 1 DSGVO genannten Untersuchungsbefugnisse zur Verfügung.

Mit Hilfe dieser umfangreichen Kontroll-, Anordnungs- und Sanktionsbefugnisse hat die Aufsichts-

behörde zu gewährleisten, dass die Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter ihren Pflichten auch tatsächlich nachkommen. Die Befugnisse gehen weiter als unter der vor dem 25. Mai 2018 geltenden Rechtslage und konzentrieren sich auf die in Art. 58 Abs. 2 DSGVO genannten Abhilfemassnahmen sowie die Sanktionsmöglichkeiten nach Art. 83 DSGVO.

Ebenfalls neu ist, dass die Aufsicht sowohl für den privatrechtlichen wie auch den öffentlichen Bereich gilt. Dadurch werden die Datenschutzaufsichtsbehörden zu Vollzugsbehörden, selbst wenn sie unter Umständen keine Geldbussen gegenüber Behörden verfügen können.

Der DSS kam aufgrund des Inkrafttretens des revidierten DSG am 1. Januar 2019 im Berichtsjahr noch keine Befugnis zu, Geldbussen zu verhängen. Die übrigen Kontroll-, und Anordnungsbefugnisse waren ihr aber gestattet.

Aufgrund der nicht optimalen personellen Situation wurde im Berichtsjahr allerdings auf eine breit angelegte Aufsichtstätigkeit der DSS ohne Anlassfall verzichtet. Mit den neu zugesprochenen Stellen wird die Aufsicht im Jahr 2019 neben der Informationsdienstleistung einen zweiten Schwerpunkt in der Arbeit der DSS bilden.

5.3 Nationale Beschwerden

Art. 77 DSGVO gewährt jeder betroffenen Person das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen diese Verordnung verstösst. Dazu bietet die DSS – wie in Erwägungsgrund 141 der DSGVO empfohlen – auf der Internetseite ein elektronisches Beschwerdeformular an. Seit Geltung der DSGVO im EWR ab 20. Juli 2018 erhielt die DSS 40 Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern aus Liechtenstein, die sich gegen liechtensteinische Institutionen wendeten. Bei genauer Betrachtung fielen allerdings nicht alle Beschwerden in den Anwendungsbereich der DSGVO, sondern betrafen etwa auch Verletzungen des Persönlichkeitsrechtes. So wurde etwa im Rahmen eines Leserbriefes eine private E-Mail Adresse öffentlich gemacht. Um sich auf die DSGVO bzw. das nationale DSG berufen zu können, muss jedenfalls deren Anwendungsbereich eröffnet sein. Dieses Erfordernis war in diesem Fall allerdings nicht gegeben. Art. 2 Abs. 1 DSGVO besagt, dass diese Verordnung nur für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung

personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen, gilt. Die Bekanntgabe einer einzelnen E-Mail Adresse in einem Leserbrief in einer Tageszeitung kann demgemäss weder als (teilweise) automatisierte Verarbeitung noch als in einem Dateisystem gespeicherte Daten betrachtet werden. Aus diesem Grund war die Datenschutzstelle als Datenschutzaufsichtsbehörde für diesen Fall nicht zuständig. Allenfalls wurde der Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass er eine Persönlichkeitsverletzung nach Art. 39 des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) in Betracht ziehen könnte.

Bei den verbleibenden Beschwerden konnte in allen Fällen eine Lösung erwirkt werden, die es erlaubte, die Rechte der Betroffenen zu gewährleisten.

Eine anonyme Beschwerde richtete sich gegen ein Schweizer Unternehmen, welches mit einer Bildungseinrichtung in Liechtenstein einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hatte. Nachdem das Schweizer Unternehmen seine Dienstleistungen über seine Internetseite auch im EWR-Raum anbot, war der Anwendungsbereich des Art. 3 Abs. 2 DSGVO eröffnet und die DSGVO entfaltete in Bezug auf das Unternehmen im Drittstaat Schweiz extraterritoriale Wirkung. Wie der Internetseite des Unternehmens, vor allem dem Impressum entnommen werden konnte, stimmten die Informationen mit den Vorgaben der DSGVO nicht überein. Kritisch zu sehen war auch der Umstand, dass dieses Unternehmen weder einen Datenschutzbeauftragten noch einen erforderlichen Vertreter mit Sitz im EWR bestellt hatte. Aufgrund der Intervention der DSS wurde zum einen seitens der liechtensteinischen Bildungseinrichtung mit dem Schweizer Unternehmen ein „Setup, Nutzung-, Wartungs- & Hostingvertrag“ geschlossen, damit Schüler/Studierende und Unternehmen über die Plattform in Kontakt treten können. Zum anderen wurde - um den Ansprüchen der DSGVO gerecht zu werden - ein ergänzender Auftragsverarbeitungsvertrag erstellt. Mit der Verbesserung der Information gemäss Art. 13 DSGVO können nunmehr Studierende bei ihrer Registrierung zur Kenntnis nehmen, dass ihre Daten (die sie alle selbst auf der Plattform erfassen müssen) in der Schweiz verarbeitet werden. Auch die Erfordernisse, gemäss Art. 27 DSGVO einen Vertreter im EWR zu benennen, hat das Unternehmen inzwischen erfüllt.

In einem weiteren Beschwerdefall rügte die Beschwerdeführerin, dass im Tätigkeitsbericht sowie in

den Sitzungsprotokollen einer öffentlich-rechtlichen Institution in Bezug auf die Bestellung von Inhabern öffentlicher Ämter nicht nur deren Name, sondern auch die Privatadresse aufschien. Die Prüfung der DSS ergab, dass in diesem Fall die Nennung der Privatadresse in einem öffentlichen, über das Internet zugänglichen Dokument nicht den Grundsätzen des Art. 5 DSGVO entsprach. Im Sinne der Datenminimierung und der Zweckbestimmung dürfen nur jene Daten verarbeitet (und in diesem Fall publiziert) werden, die unbedingt erforderlich sind. Die öffentlich zugänglichen Berichte und Protokolle dienen der Information der Öffentlichkeit, und dieser Zweck ist auch dann erreicht, wenn nur der Name aufscheint und auf die Privatadresse verzichtet wird. Durch die Angabe der Adresse wird kein Mehrwert für die Information und Transparenz der betreffenden Institution erzielt. Entsprechend der Entscheidung der DSS erfolgte eine Schwärzung bzw. Löschung der veröffentlichten Adressen in den online zugänglichen Berichten und Protokollen. Die Institution wird künftig ebenfalls von einer Offenlegung von Informationen verzichten, die im Widerspruch zur Datenminimierung und Zweckbestimmtheit stehen.

In Bezug auf die Frage der Notwendigkeit der Einwilligung rügten mehrere Beschwerdeführer, dass Angehörige von Gesundheitsberufen eine Einwilligung der Patientinnen und Patienten für die gesamte Datenverarbeitung in der Praxis verlangten. Die DSS gab den Beschwerden recht und stellte dazu fest, dass die Weigerung einer Patientin/eines Patienten, eine solch umfassende Einwilligung zu unterzeichnen, zu dem Ergebnis führen würde, dass etwa eine Ärztin/ein Arzt daran gehindert wäre, den Behandlungsvertrag sowie die Dokumentationspflicht unter Art. 14 Arztgesetz zu erfüllen. Eine Einwilligung ist nur dann rechtskonform, wenn für die betroffene Person eine echte Wahlmöglichkeit besteht, was im vorliegenden Fall zu verneinen ist. Sinn ergibt eine Einwilligung im Bereich der Gesundheitsberufe nur dort, wo die Datenverarbeitung nicht durch den Vertrag oder eine gesetzliche Verpflichtung gedeckt ist, somit vor allem bei der Weiterleitung von personenbezogenen Daten an Spitäler oder Angehörige anderer Gesundheitsberufe zur Weiterbehandlung.

5.4 Internationale Beschwerden

Art. 56 DSGVO besagt, dass im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Datenverarbeitungen jene

Aufsichtsbehörde die zuständige federführende Aufsichtsbehörde ist, in deren Hoheitsgebiet die Hauptniederlassung oder die einzige Niederlassung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters liegt. Wenn eine betroffene Person Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde an ihrem Wohnsitz einreicht, so leitet diese Behörde die Beschwerde an die federführende Behörde weiter. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit erhielt die DSS im Berichtsjahr 8 Beschwerden deutscher Staatsangehöriger, die sich alle gegen ein liechtensteinisches Unternehmen richteten. Die DSS leitete entsprechend dem Art. 60 DSGVO Untersuchungen ein, deren Ergebnisse im Berichtsjahr noch offen waren.

5.5 Meldung von Datenschutzverletzungen gemäss Art. 33 DSGVO

Art. 33 DSGVO normiert für Verantwortliche eine Pflicht, Verstösse gegen den Schutz personenbezogener Daten der entsprechenden Datenschutzaufsichtsbehörde zu melden. Diese Meldung beinhaltet vier Mindestangaben, wonach eine Beschreibung der Art der Verletzung, der Name und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten, die Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung und die Beschreibung der von dem Verantwortlichen ergriffenen oder vorgeschlagenen Massnahmen zur Behebung der Verletzung enthalten sein müssen. Die DSS bietet hierzu auf der Internetseite ein elektronisches Meldeformular an. Seit Geltung der DSGVO in Liechtenstein gingen im Berichtsjahr 15 Meldungen bei der DSS ein. Der Grossteil der Meldungen erfolgte von Versicherungsunternehmen. Jeweils eine Meldung wurden von einer Bank und einem Telekommunikationsunternehmen getätigt. Im Grossteil der Fälle handelte es sich um Fehler von Mitarbeitenden, wie beispielsweise eine falsche Indexierung, eine falsche Verpackung oder Versendung an falsche Adressaten.

Die DSS war in keinem der Fälle veranlasst Sofortmassnahmen zu empfehlen, da die Verantwortlichen jeweils selbst angemessene Massnahmen zur Behebung bzw. künftigen Vermeidung der Verletzungen getroffen hatten. Hingegen erfolgten seitens DSS verschiedene Empfehlungen zu vorbeugenden Massnahmen, zusätzlichen technischen oder organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen und Sensibilisierungsmassnahmen.

«Ein übergeordnetes Projekt war die Etablierung eines zentralen behördlichen Datenschutzbeauftragten für die Landesverwaltung.»



6. Mitarbeit in Arbeitsgruppen und Projekten der Landesverwaltung

Im Berichtsjahr arbeitete die DSS eng mit einer Vielzahl von Amtsstellen der Liechtensteinischen Landesverwaltung zusammen und unterstützte zahlreiche Projektvorhaben mit ihrer Expertise. Ein übergeordnetes Projekt war dabei die Etablierung eines zentralen behördlichen Datenschutzbeauftragten für die Landesverwaltung. Hier war die DSS eng in die Vorbereitungen involviert und sprach sich für ein System aus, in dem ein zentraler Datenschutzbeauftragter bei der Regierung mit Koordinatoren in den einzelnen Amtsstellen und weiteren öffentlichen Stellen ein Netzwerk bildet und so zu einem effizienten und kohärenten Datenschutz in der Landesverwaltung beiträgt.

Ein weiteres, von der DSS begleitetes Projekt war das Vorhaben des Landesarchivs, mit dem Modul scopeQuery der Archivsoftware scopeArchiv einen allgemeinen Online-Zugang zum Archivbestand zu gewähren. Die DSS unterstützte das Landesarchiv bei der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA). Dieses Projekt erlaubte es der DSS, zwei Werkzeuge für die Durchführung einer DSFA selbst zu testen: Zum einen eine frei verfügbare Software der französischen Aufsichtsbehörde (PIA-Tool) und zum anderen einen Fragebogen zur analogen Durchführung einer DSFA der britischen Behörde.

Eine DSFA ist nach Art. 35 DSGVO immer dann zwingend durchzuführen, wenn eine Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat. Im Falle des Moduls scopeQuery erwies sich vor allem der Umstand als problematisch, dass es gerade in den privaten Archiven regelmässig Korrespondenz mit Drittpersonen gab, die namentlich genannt wurden, teils mit näheren Angaben wie Adresse oder auch Drittpersonen auf Fotos aufschienen. Dabei war es nicht immer eindeutig, ob es sich um verstorbene Personen oder die Wiedergabe von Medienberichten etc. handelte. Des Weiteren erwies es sich als unmöglich, diese Drittpersonen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten (sprich deren Offenlegung mittels scopeQuery) gemäss Art. 14 DSGVO zu informieren. Wenngleich das Landesarchiv mit dem geltenden Archivgesetz sowie Schenkungsverträgen und Nutzungsvereinbarungen über eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten verfügte, war aufgrund des grossen Umfangs und der fehlenden Informationsmöglichkeit der betroffenen

Personen von einem voraussichtlich hohen Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen auszugehen. Eine DSFA war dementsprechend durchzuführen. Mit der DSFA wurden die bestehenden Risiken der Datenverarbeitung bewertet und entsprechende ausgleichende Sicherheitsmassnahmen zur Reduktion dieser Risiken bestimmt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass nur eine eingeschränkte Veröffentlichung von Daten aus Privatarchiven datenschutzrechtlich zulässig ist. Als zusätzliche Massnahmen zur Senkung der Risiken wurde die Schutzfrist auf 100 Jahre ausgedehnt und es werden nur noch Titel ohne personenbezogenen Inhalt online bereitgestellt, sodass personenbezogene Daten allfällig betroffener Dritter nicht öffentlich zugänglich sind. Ebenso dürfen Fotos nur dann öffentlich zugänglich gemacht werden, wenn diese bereits im Vorfeld – etwa in den Medien – veröffentlicht wurden.

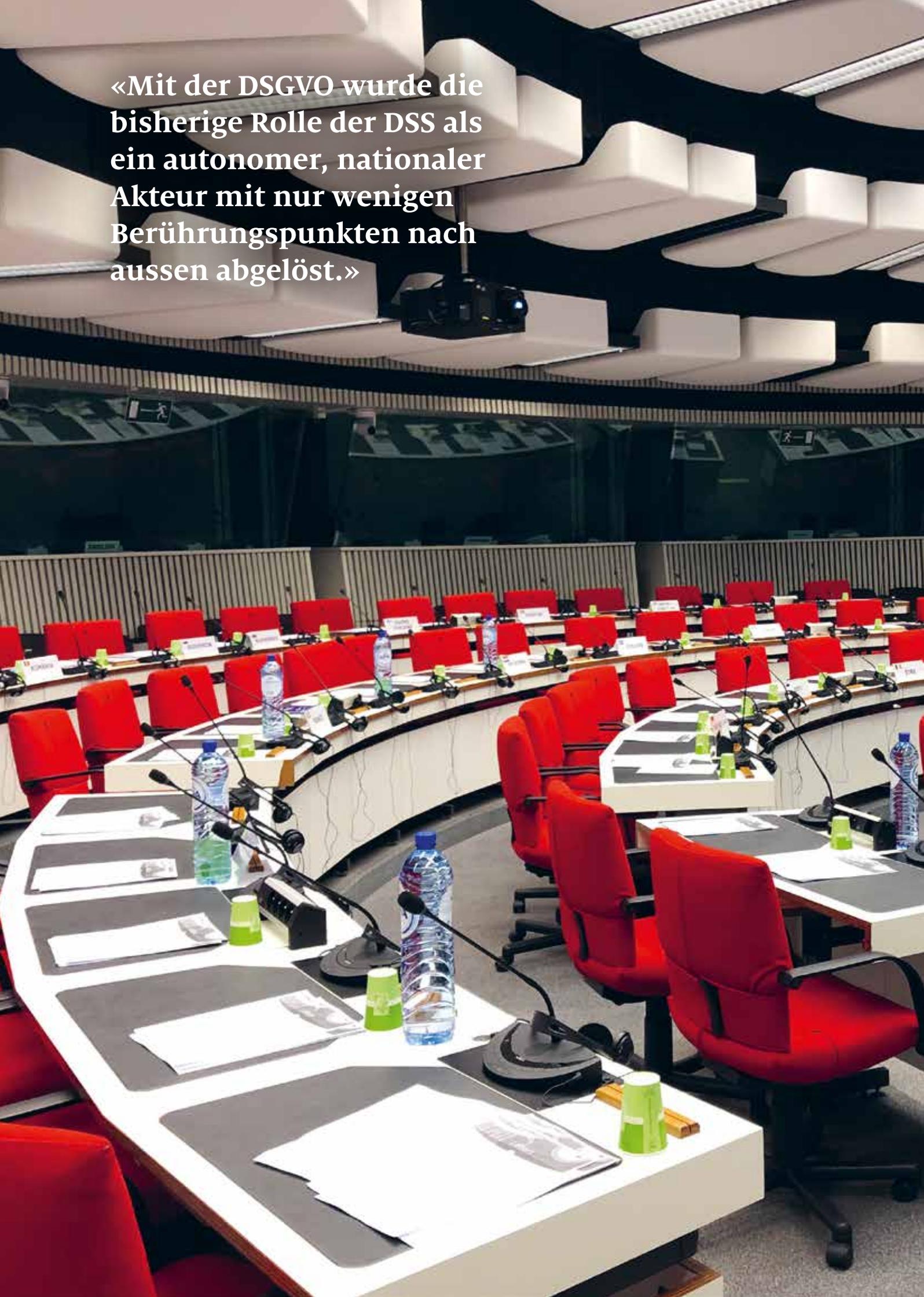
Ein weiteres Projekt, zu dem die DSS im Berichtsjahr eine Einschätzung aus datenschutzrechtlicher Sicht abgab, war die Dokumentation des bildnerischen künstlerischen Schaffens von liechtensteinischen Kunstschaaffenden, Vereinigungen, Galerien und weiteren Institutionen durch die Stiftung Dokumentation Kunst in Liechtenstein (DKL). Im Rahmen ihres statutarischen Zwecks sammelt die DKL einerseits selbst Publikationen und Berichte zur Biographie und Schaffenstätigkeit liechtensteinischer Künstlerinnen und Künstler, andererseits erhält die DKL entsprechendes Dokumentationsgut auch von den Kunstschaaffenden selbst oder gegebenenfalls auch aus deren Nachlass. Zweck der Sammlung ist es, Personen mit berechtigtem Interesse einen Überblick über Kunstschaaffende sowie Galerien etc. zu verschaffen. Durch die angestrebte Digitalisierung des Archivbestands soll dies zusätzlich erleichtert werden. In datenschutzrechtlicher Hinsicht standen folgende Kernfragen im Mittelpunkt: Liegt für die Verarbeitung der im Dokumentationsmaterial vorhandenen personenbezogenen Daten jeweils eine Rechtsgrundlage gemäss Art. 6 Abs. 1 DSGVO vor? Erstreckt sich die Rechtsgrundlage auch auf die Digitalisierung der Archivbestände? Bei einer Vor-Ort-Besprechung mit Teilsichtung des umfassenden Archivbestands konnte festgestellt werden, dass für die Archivierung eine Rechtsgrundlage in Art. 29 DSG (Datenverarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken) gegeben ist, da diese Dokumentation als im öffentlichen Interesse liegender Archivzweck einzustufen ist. Es wurde aber auch da-

rauf hingewiesen, dass angemessene und spezifische Massnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person vorzusehen sind. Dies bedeutete in der Praxis die Prüfung jedes einzelnen Dokuments im Hinblick auf die Interessen der betroffenen Personen vor der Digitalisierung der Dokumente einschliesslich einer genauen Festlegung der Zugriffsrechte auf die personenbezogenen Daten, insbesondere wenn es sich nicht um bereits anderweitig öffentlich gemachte Informationen handelte.

Der Betreiber des Elektronischen Zustellservice, die Liechtensteinische Post AG, hat gemäss Zustellverordnung jährlich den Nachweis über die Gewährleistung des Datenschutzes im Sinne der Datenschutzgesetzgebung und der Datensicherheit gegenüber dem Verantwortlichen der Datenverarbeitung, namentlich die Liechtensteinische Landesverwaltung, zu erbringen. Gemeinsam mit dem Amt für Informatik führte die DSS im Herbst des Berichtsjahres – wie bereits im Jahr davor – eine entsprechende Überprüfung durch.

Zudem fanden im Zusammenhang mit der Modernisierung des Zentralen Personenregisters (ZPR) zwei Treffen mit der Projektleitung beim Amt für Informatik statt, an denen die Entwicklungen im Bereich Datenschutz und deren Auswirkungen auf das Projekt besprochen wurden. In das Projekt selbst wird die DSS nicht mit einbezogen.

«Mit der DSGVO wurde die bisherige Rolle der DSS als ein autonomer, nationaler Akteur mit nur wenigen Berührungspunkten nach aussen abgelöst.»



7. Internationale Zusammenarbeit

Mit der DSGVO wurde die bisherige Rolle der DSS als ein autonomer, nationaler Akteur in einem nationalen Umfeld mit nur wenigen Berührungspunkten nach aussen abgelöst. Künftig muss sich die DSS – wie auch alle anderen europäischen Datenschutzaufsichtsbehörden – als Teil eines europäischen Projekts sehen, denn nur so kann der in der Grundverordnung geforderte harmonisierte Ansatz erreicht und auf einheitliche Rechte und Pflichten im EWR hingewirkt werden. Das dafür geschaffene Gremium ist der EDSA in Brüssel, in dem alle Aufsichtsbehörden der EU- und EWR-Mitgliedstaaten vertreten sind. Im Berichtsjahr fanden 10 zweitägige Plenarsitzungen in Brüssel statt, an denen jeweils auch ein Vertreter der DSS teilnahm.

Eine der Hauptaufgaben des EDSA ist der Erlass von Leitlinien, die der Auslegung der DSGVO dienen. Auch wenn Liechtenstein als EWR-Staat kein Stimmrecht im Ausschuss hat, finden die Rückmeldungen Einfluss in die Entscheidungsfindung. So bestimmt nicht die Grösse eines Landes, ob man gehört wird, sondern die eingebrachte Expertise, fundierte und überzeugende Argumente sowie die richtigen Koalitionen mit anderen Staaten. Die Grundlagen für die Leitlinien des Ausschusses werden in den insgesamt 12 Arbeitsgruppen geschaffen, welche die Papiere für die Abstimmung im Ausschuss vorbereiten. Aufgrund der personellen Situation war es der DSS allerdings im Berichtsjahr nicht möglich, an deren Sitzungen teilzunehmen oder zu allen Papieren Stellung zu nehmen. Lediglich in Einzelfällen erfolgte eine Rückmeldung. So setzte sich die DSS beispielsweise dafür ein, dass die Informationen auf dem Hinweisschild für Videoüberwachungen möglichst einfach gehalten und nicht überfrachtet werden.

Wie eingangs erwähnt, erfordert die DSGVO nicht nur eine Zusammenarbeit im bzw. mit dem EDSA, sondern auch eine intensive Kommunikation zwischen den einzelnen europäischen Aufsichtsbehörden, indem diese gemäss Art. 57 Abs. 1 Bst. g DSGVO „mit anderen Aufsichtsbehörden zusammenarbeiten, auch durch Informationsaustausch, und ihnen Amtshilfe leisten, um die einheitliche Anwendung und Durchsetzung dieser Verordnung zu gewährleisten“. Gemäss Art. 61 DSGVO kann eine Datenschutzaufsichtsbehörde Anfragen an eine, mehrere oder alle Datenschutzaufsichtsbehörden zur Auslegung und Anwendung von Bestimmungen der DSGVO stellen. Die DSS erhielt ab 25. Mai 2018 vier Anfragen von europäischen Datenschutzaufsichtsbehörden.

Eine interessante und zumindest in Liechtenstein nicht alltägliche Frage betraf das Berufsfeld des Privatdetektivs und die Erfordernisse der DSGVO in Bezug auf sein Tätigkeitsgebiet. In Liechtenstein ist der Beruf des Privatdetektivs in der Gewerbeordnung geregelt. Die von der anfragenden Datenschutzaufsichtsbehörde aufgeworfenen Fragen waren vor allem klassische Fragen mit Bezug zur DSGVO. Neben diesen klassischen Fragen, die sich auch in anderen Bereichen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten stellen, wie der Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch einen Privatdetektiv und der Frage der Einstufung eines Privatdetektivs als Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter, war der spezielle Teil der Fragen auf spezialgesetzliche Bestimmungen in den einzelnen Mitgliedstaaten gerichtet. Eine hierbei interessante Frage richtete sich auf mögliche Beschränkungen des Detektivs bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen seiner Tätigkeit. Die liechtensteinische Gewerbeverordnung sieht in Art. 30 Abs. 2 vor, dass ein Privatdetektiv Tätigkeiten entsprechend Anhang 1 Ziff. 51 nur insoweit ausüben darf, als damit keine behördlichen Untersuchungshandlungen beeinträchtigt werden.

Eine andere Anfrage gestützt auf Art. 61 DSGVO betraf die Bestellpflicht eines Datenschutzbeauftragten. Insbesondere wurde hier die Frage an die nationalen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet, ob Gewerkschaften zwingend einen Datenschutzbeauftragten bestellen müssen. Gewerkschaften verarbeiten besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäss Art. 9 Abs. 1 DSGVO. Auch stellt die Führung von Registern der Gewerkschaftsmitglieder eine Kern-tätigkeit von Gewerkschaften im Sinne von Art. 37 Abs. 1 Bst. b. und dem hier massgebenden Art. 37 Abs. 1 Bst. c. DSGVO dar. Letztere Bestimmung besagt, dass ein Datenschutzbeauftragter jedenfalls zu bestellen ist, wenn die Kerntätigkeit des Verantwortlichen in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten besteht. Damit fällt eine Gewerkschaft unter Art. 37 Abs. 1 Bst. c DSGVO, vorausgesetzt, dass die Verarbeitung solcher personenbezogenen Daten umfangreich ist. Gleichfalls Thema dieser Anfrage war, was unter „umfangreich“ zu verstehen ist. Hier war auf die Erläuterungen der Leitlinien des EDSA zum Datenschutzbeauftragten zurückzugreifen, die den unbestimmten Begriff näher spezifizieren. Das Kriterium der umfangreichen Verarbeitung personenbezogener Daten liegt bei Gewerkschaften mit einer relativ klei-

nen Anzahl von Gewerkschaftsmitgliedern nicht vor. Diese Annahmen wollte die anfragende Datenschutzaufsichtsbehörde verifiziert wissen. Ihre Annahmen waren zu bejahen.

Eine weitere Anfrage gestützt auf Art. 61 DSGVO richtete sich auf die Abgrenzung zwischen privatem und öffentlichem Bereich im Zusammenhang mit einer Videoüberwachung. Diese Abgrenzung ist von besonderer Bedeutung, da eine Videoüberwachung nur dann der DSGVO unterliegt, wenn öffentlicher Raum oder privater Raum Dritter von der Überwachung mitumfasst ist. Dabei ist unerheblich, ob die Videokameras nur öffentlichen Raum aufzeichnen oder privaten Raum mit öffentlichem Raum gemeinsam. Eine Videoüberwachung auf der eigenen Liegenschaft, deren Kameras nur auf das eigene Grundstück gerichtet sind, spricht deren Aufzeichnungen nicht gleichzeitig öffentlichen Raum oder privaten Raum Dritter mitaufzeichnen, wie etwa die Strasse vor der Haustüre, unterliegt dem Haushaltsprivileg gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. c DSGVO. Dieser bestimmt, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten durch natürliche Personen zur Ausübung rein persönlicher oder familiärer Tätigkeiten nicht der DSGVO unterliegt. Damit entfallen die zahlreichen aus der DSGVO sonst bei einer Videoüberwachung zu erfüllenden Verpflichtungen wie vor allem die Informationspflichten. Es konnte festgehalten werden, dass eine Videoüberwachung rein privater Lebensbereiche, wie Wohnung oder Liegenschaft unter Art. 2 Abs. 2 Bst. c DSGVO fallen, da die Sicherung und Sicherheit der eigenen Liegenschaft als privater Zweck zu sehen sind.

Neben dem EDSA spielt auch der Europarat eine gewichtige Rolle bei der Harmonisierung des Datenschutzes in Europa, auch über den EWR hinaus. Auf-

grund der knappen personellen Situation musste im Berichtsjahr hier allerdings auf eine Teilnahme der DSS in den entsprechenden Gremien verzichtet werden.

Ebenfalls bedingt durch die personelle Situation konnte die DSS keine datenschutzrechtlichen Massnahmen in Bezug auf die Teilnahme Liechtensteins am Schengen-Raum umsetzen.

Neben der multilateralen Zusammenarbeit in Europa fand im Berichtsjahr eine intensive Zusammenarbeit mit der japanischen Datenschutzaufsichtsbehörde statt. Japan strebte einen Angemessenheitsbeschluss gemäss Art. 45 DSGVO an, mit dem die Europäische Kommission einem Drittstaat ein angemessenes Schutzniveau in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten attestiert. Um die japanische Datenschutz-Gesetzgebung möglichst gut an das europäische Niveau anzugleichen, suchte die japanische Behörde bei den europäischen Aufsichtsbehörden Unterstützung. Dazu fanden zwei Treffen der DSS mit der japanischen Delegation in Bern statt. Darüber hinaus beantwortete die DSS zahlreiche Fragebögen der japanischen Aufsichtsbehörde. Die Bemühungen der japanischen Regierung wurden mit Erfolg gekrönt. Im Januar 2019 trat eine gegenseitige Angemessenheitsregelung in Kraft.

«Die Grundlagen, die im Berichtsjahr geschaffen wurden, sind eine sehr gute Basis für die weitere Umsetzung in den kommenden Jahren.»



8. Ausblick

Insgesamt blickt die DSS auf ein sehr arbeitsintensives und erfolgreiches Jahr zurück. Gewiss ist der Weg zu einer flächendeckenden Umsetzung der Datenschutzbestimmungen in Liechtenstein noch weit, aber die Grundlagen, die im Berichtsjahr dafür geschaffen wurden, sind eine sehr gute Basis für die weitere Umsetzung in den kommenden Jahren.

Allerdings werden neue Technologien und neue Trends auch in Zukunft für neue Fragestellungen sorgen. Nachdem die ersten Umsetzungsschritte von vielen Institutionen bereits im Berichtsjahr getätigt wurden, zeigt ein erster Trend in den Anfragen, dass es künftig vor allem komplexere und tiefgründigere Fragen sein werden, die den Alltag der DSS bestimmen werden. Parallel dazu werden auch jene weiterhin Unterstützung finden, deren Umsetzung der Datenschutzanforderungen sich noch in der Anfangsphase befindet.

Mit einem verstärkten Team sind wir aber zuversichtlich, auch neuen Anforderungen gerecht zu werden. Gerne setzen wir auch weiterhin Anregungen aus der Wirtschaft um, wie etwa zu englischen Übersetzungen der wichtigsten Mustervorlagen wie der Datenschutzerklärung für Internetseiten, des Informationsblatts nach Art. 13 DSGVO oder des Auftragsverarbeitungsvertrags. Ebenso soll das revidierte Datenschutzgesetz übersetzt werden.

Mit einem mindestens zweimal monatlich erscheinenden Newsletter soll auf neue Themen auf unserer Internetseite hingewiesen werden. Unter anderem sind Beiträge geplant zur Sicherheit von Passwörtern, dem Auskunftsrecht nach Art. 15 DSGVO, Datenschutz im Konzern, Beschäftigten-Datenschutz, Medienprivileg oder Blockchain, um nur einige zu nennen.

Auf europäischer Ebene ist ebenfalls eine Intensivierung der Tätigkeiten der DSS geplant. Wenngleich es auch künftig schwierig sein wird, in den Sitzungen der Arbeitsgruppen des EDSA regelmässig teilzunehmen, soll mit verstärkten Rückmeldungen im schriftlichen Konsultationsprozess im Rahmen der Ausarbeitung der Leitlinien ein Beitrag geleistet werden. Auch der Europarat und die Teilnahme Liechtensteins am Schengen-Raum werden 2019 wieder stärker im Visier der DSS stehen.

Im kommenden Jahr wird die Tätigkeit der DSS voraussichtlich um eine zusätzliche Facette erweitert werden, indem sie nämlich Verantwortliche bei der Ausarbeitung von Verhaltensregeln gemäss Art. 40

DSGVO bzw. von verbindlichen internen Datenschutzvorschriften gemäss Art. 47 DSGVO bei Vorliegen entsprechender Anträge unterstützen wird.

Art. 40 DSGVO sieht vor, dass „Verbände und andere Vereinigungen, die Kategorien von Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern vertreten, [...] Verhaltensregeln ausarbeiten“ können. Diese sollen einzelne, in Art. 40 Abs. 2 genannte Elemente der DSGVO aufgreifen und konkretisieren und somit die wirksame Anwendung der DSGVO erleichtern. Ein Nebeneffekt der Verhaltensregeln ist es, die in der DSGVO vereinzelt vorhandenen Regelungslücken durch eine Selbstregulierung zu schliessen und damit die Rechtssicherheit innerhalb einer bestimmten Branche zu erhöhen. Zwei Verbände haben im Berichtsjahr angekündigt, dass sie der DSS entsprechende Verhaltensregeln vorlegen werden. Andere Verbände wiederum entschieden sich gegen das formelle und zeitaufwändige Verfahren, ersuchten die DSS aber um ihre Unterstützung bei der Ausarbeitung von (weniger formellen) Leitlinien für ihre Verbandsmitglieder.

Verbindliche interne Datenschutzvorschriften gemäss Art. 47 DSGVO sind eine der in Art. 46 DSGVO genannten Möglichkeiten zur Datenübertragung in ein Drittland, wenn letzteres über kein angemessenes Datenschutzniveau verfügt. Die Aufsichtsbehörden genehmigen nach Art. 47 Abs. 1 DSGVO die Vorschriften gemäss dem Kohärenzverfahren nach Art. 63 DSGVO, sofern diese „rechtlich bindend sind, für alle betreffenden Mitglieder der Unternehmensgruppe oder einer Gruppe von Unternehmen, die eine gemeinsame Wirtschaftstätigkeit ausüben, gelten und von diesen Mitgliedern durchgesetzt werden, und dies auch für ihre Beschäftigten gilt“. Voraussetzung für die Genehmigung ist zudem, dass die Vorschriften „den betroffenen Personen ausdrücklich durchsetzbare Rechte in Bezug auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten übertragen“ und die lange Liste der in Art. 47 Abs. 2 DSGVO festgelegten Anforderungen erfüllen. Ein Unternehmen in Liechtenstein, für das die DSS als federführende Behörde gemäss Art. 56 DSGVO gilt, hat angekündigt, verbindliche interne Datenschutzvorschriften für ihre weltweit tätige Unternehmensgruppe im Laufe des Jahres 2019 vorlegen zu wollen.

Datenschutzstelle Fürstentum Liechtenstein
Städtle 38
Postfach 684
FL-9490 Vaduz

Telefon +423 236 60 90
info.dss@llv.li
www.datenschutzstelle.li